

## Nr. 32. Bekanntmachung,

eine weitere Abänderung des der Bekanntmachung vom 26. Januar 1864 beigefügten Verzeichnisses über die Zuweisung der in den Oberlausitzer Pfarochien lebenden fremden Konfessionsverwandten an die Geistlichen ihres Glaubens betreffend;

vom 22. Mai 1911.

Das Königliche Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts hat im Einverständnis mit dem Domstiftlichen Konsistorium St. Petri zu Bautzen genehmigt, daß die bisher der katholischen Pfarochie zu Unserer lieben Frau in Bautzen zugehörigen katholischen Glaubensgenossen aus den zur evangelisch-lutherischen Pfarochie Göda gehörigen Ortschaften Ober- und Niederuhna von jetzt ab dem neuerrichteten katholischen Pfarrbezirke Storchta zugewiesen werden.

Bautzen, am 22. Mai 1911.

## Königliche Kreishauptmannschaft.

v. Graushaar.

Ritter.

## Nr. 33. Verordnung

zur Abänderung und Ergänzung der Verordnung über die Anzeigepflicht bei ansteckenden Krankheiten vom 29. April 1905;

vom 21. Juni 1911.

Die Verordnung über die Anzeigepflicht bei ansteckenden Krankheiten vom 29. April 1905 (G. u. V.-Bl. S. 149) wird mit Wirkung vom 1. Juli 1911 an abgeändert und ergänzt, wie folgt:

Der behandelnde Arzt hat die Anzeige nach § 2, die ihm bei jedem Erkrankungs- und Todesfall an Krupp, Diphtherie und Scharlach, sowie bei jedem Verdachts-, Erkrankungs- und Todesfall an Genickstarre und Typhus obliegt, nicht mehr an den Bezirksarzt, sondern, wie die nach § 3 Anzeigepflichtigen, an die Polizeibehörde des Aufenthaltsortes des Erkrankten oder des Sterbeortes zu erstatten.